

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



32. Jahrgang

10. März 2026

Nr. 1

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Geschichte der Moderne transkulturell (Master of Arts) vom 12.01.2022 (1. Änderungssatzung) vom 02.07.2025	2
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Cultural and Social Studies (Bachelor of Arts) vom 02.07.2025	3

Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang International Business Administration (Master) vom 2. Juli 2025	13
Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 2. Juli 2025	15

ISSN 0948-1516

Aufgrund von § 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 2, S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24 Nr. 12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl. I-2024, Nr. 30, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 4.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Fassung vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 03/2024) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende¹:

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Geschichte der Moderne transkulturell (Master of Arts) vom 12.01.2022
(1. Änderungssatzung)
vom 02.07.2025**

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Geschichte der Moderne transkulturell (Master of Arts) vom 12.01.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird Absatz 5 Satz 1 wie folgt geändert:

a) Unter der Angabe „Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen“ wird der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

- Essay mit einem Umfang von in der Regel 1.000 – 1.500 Wörtern.

b) Unter der Angabe „Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen“ werden der erste und der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

- eine Hausarbeit mit einem Umfang von in der Regel 3.000 – 3.500 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Umfang von in der Regel 3.000 – 3.500 Wörtern.

c) Unter der Angabe „Für 9 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen“ werden der erste und der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

- eine Hausarbeit mit einem Umfang von in der Regel 5.000 – 6.000 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Umfang von in der Regel 5.000 – 6.000 Wörtern.

2. In § 9 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 25.000 Wörtern.

Artikel 2¹ Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das Studium in diesem Studiengang bereits begonnen haben, können einmalig und unwiderruflich gegenüber der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bis zum Ende des Wintersemesters 2025/2026 erklären, dass die Studien- und Prüfungsordnung vom 12.01.2022 unverändert für ihr Studium und ihre Prüfungen zugrunde gelegt werden soll.

¹Der Präsident hat am 18.02.2026 seine Genehmigung erteilt.

Aufgrund von § 20 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 2 S. 1 und § 24 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, Nr.12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl. I/24, Nr.30, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 03/2024) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Cultural and Social Studies (Bachelor of Arts)

vom 02.07.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Unterrichtssprache
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienaufenthalt sowie Praktikum im Ausland oder im deutschsprachigen Umfeld

§ 8	Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
§ 9	Prüfungsberechtigung
§ 10	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- leistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrech- nung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 11	Verpflichtende Studienberatung
§ 12	Bachelorarbeit
§ 13	Abschlusskolloquium
§ 14	Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nicht- bestehen des Bachelorstudiums
§ 15	Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
§ 16	Inkrafttreten
§ 17	Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13. Juli 2022, geändert durch Satzung vom 17.07.2024, werden für den Studiengang *Cultural and Social Studies* mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt und konkretisiert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

¹Das Studium der *Cultural and Social Studies* vermittelt den Studierenden fundierte Kenntnisse in den Grundlagen der Sozial- und Kulturwissenschaften und Grundkenntnisse zentraler transdisziplinärer Themenbereiche der kulturwissenschaftlichen Fachdisziplinen Kulturgeschichte, Vergleichende Sozialwissenschaften, Literaturwissenschaft sowie Sprach- und Medienwissenschaften in englischer und deutscher Sprache. ²Teil des Studiums ist ein mindestens 4-wöchiges Praktikum sowie ein Auslandsaufenthalt. ³Das Studium ermöglicht zudem Erfahrungen auf kulturwissenschaftlich relevanten Praxisfeldern. ⁴Wenn das Studium ohne Deutschkenntnisse aufgenommen wird, werden Kenntnisse des Deutschen mindestens auf dem Niveau B2 im Laufe des Studiums erworben. ⁵Bei Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über Deutsch- und Englischkenntnisse (Niveau von mind. B2) sowie über Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache nach Wahl.

¹ Der Präsident hat am 18.02.2026 seine Genehmigung erteilt.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben.

§ 4

Unterrichtssprache

Lehr- und Prüfungssprachen sind in der Studieneingangsphase Englisch und im Verlauf des Studiums zunehmend auch Deutsch.

§ 5

Studienbeginn

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) ¹Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden. ²In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht wird.

§ 6

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 1 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang Cultural and Social Studies setzt sich aus acht Modulen, der Bachelorarbeit sowie dem Abschlusskolloquium zusammen. ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen und Modulteilprüfungen zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich. ⁵In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. ⁶In diesem Fall werden die Abweichungen im Aufbau, bei der Verteilung der ECTS-Credits oder des Workloads sowie ggf. der Notengewichtung in den Dokumenten des jeweiligen Doppelabschlussabkommens festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. ⁷Grundsätzlich ist der Bachelorstudiengang Cultural and Social Studies wie folgt aufgebaut:

Modul		ECTS-Credits	Präsenz-studium in LVS	Präsenz-studium in Stunden	Selbst-studium in Stunden	Arbeitsaufwand (gesamt)
1	Cultural and Social Studies: Introduction - "Introduction to Cultural and Social Studies" Einführungsveranstaltung in englischer Sprache (Literature, Language and Media Studies, Cultural History, Comparative Social Sciences), 6 ECTS-Credits - "Introduction to Terms, Theories and Methods", Seminar in englischer Sprache, 9 ECTS-Credits	15	4	60	390	450
2	Cultural and Social Studies: Consolidation - frei wählbare Lehrveranstaltungen in englischer Sprache (15 ECTS)	15	4 – 10	60 – 150	300 – 390	450
3	Elective 1: - frei wählbare Lehrveranstaltungen in englischer oder deutscher Sprache (30 ECTS)	30	8 – 20	120 - 300	600 – 780	900
4	Elective 2: - frei wählbare Lehrveranstaltungen in englischer oder deutscher Sprache (30 ECTS)	30	8 – 20	120 – 300	600 – 780	900
5	Specialisation: eines der schon besuchten Electives ODER Wirtschaftswissenschaften ODER „Digital Societies“ - Lehrveranstaltungen in englischer oder deutscher Sprache (12 ECTS-Credits)	12	4	60	300	360
6	Methods, Academic Writing and Research Skills - Forschungskolloquium (3 ECTS-Credits) - Vorbereitendes BA Kolloquium (6 ECTS-Credits) - Peer Writing Group, begleitet von einem Writing-Fellow (3 ECTS-Credits)	12	6	90	270	360
7	Language Skills² - Für Studierende ohne deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung (HZB): Deutsch (B2) und eine andere Fremdsprache (B1), (C1) falls diese das Englische ist - Für Studierende mit deutschsprachiger HZB: Eine Fremdsprache, die nicht das Englische ist (B2), eine weitere Fremdsprache (B1) bzw. (C1) falls diese das Englische ist	36	32	480	600	1080
8	Practical Skills - mind. 4 Wochen Praktikum in Vollzeit (min. 6 ECTS-Credits) - weitere praxisrelevante Elemente (max. 12 ECTS-Credits)	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	540
Schriftliche Bachelorarbeit		9	0	0	270	270
Abschlusskolloquium (als mündliche Bachelorprüfung)		3	0	0	90	90
Summe		180	66 – 104	990 – 1560	3840 – 4410	5400

² In diesem Modul können keine Sprachleistungen in der Sprache der HZB erworben werden.

⁸Über Ausnahmen von der Verteilung der ECTS-Credits gemäß Satz 4 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Modul 1 bilden die Grundlagen in den Sozial- und Kulturwissenschaften. ²Die erfolgreiche Teilnahme an der englischsprachigen Einführungsveranstaltung „*Introduction to Cultural and Social Studies*“ und am englischsprachigen Seminar „*Introduction to Terms, Theories and Methods*“ ist für alle Studierenden obligatorisch. ³Diese Einführungen sollen grundsätzlich im 1. oder 2. Fachsemester absolviert werden.

(4) Modul 2 bilden vertiefende Lehrveranstaltungen in den Kulturwissenschaften in englischer Sprache.

(5) Die Wahlpflichtmodule 3 und 4 bilden transdisziplinäre Module, die Themenbereiche der Kulturwissenschaften abbilden.

(6) ¹Als Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 5 können in den Modulen 3 und 4 gewählt werden:

- Europe/s – History, Culture, Politics
- Media – Image, Text, Language
- Difference – Migration, Gender, Diversity

²Veranstaltungen in den Wahlpflichtmodulen können in deutscher oder englischer Sprache besucht werden. ³Mindestens 6 ECTS-Credits, die den Wahlpflichtmodulen 3 oder 4 zugeordnet sind, werden in mündlicher oder in schriftlicher Form in deutscher Sprache erworben. ⁴Alle Kurse in Modul 3 und 4 sind einer der vier Fachdisziplinen zugeordnet (Kulturgeschichte, Vergleichende Sozialwissenschaften, Literaturwissenschaft, Sprach- und Medienwissenschaften). ⁵Kurse in den Modulen 2 und 5 können ebenfalls einer der vier Fachdisziplinen zugeordnet werden. ⁶Es müssen mindestens 30 ECTS-Credits in einer der vier Fachdisziplinen erworben werden, um die Anschlussfähigkeit an weiterführende Studiengänge zu gewährleisten.

(7) ¹Modul 5 ist die Spezialisierung, in der die Studierenden einen individuellen Schwerpunkt setzen können. ²Folgende Möglichkeiten stehen zur Auswahl:

- Option 1: Vertiefung in einem der gewählten Wahlpflichtmodule: Frei wählbare Veranstaltungen aus dem modul-spezifischen Angebot des kommentierten Vorlesungsverzeichnisses im Umfang von 12 ECTS-Credits
- Option 2: Besuch von Kursen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Umfang von 12 ECTS-Credits

- Option 3: Besuch von Kursen im Bereich „Digital Societies“ (in Kooperation mit der European New School of Digital Studies) im Umfang von 12 ECTS-Credits.

(8) ¹Modul 6 ist die Grundausbildung in methodischen Fertigkeiten und Praktiken des wissenschaftlichen Arbeitens. ²Das Forschungs-kolloquium soll dem disziplinären Schwerpunkt entsprechen, zu dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

(9) ¹Modul 7 umfasst die Sprachausbildung in Deutsch und in anderen modernen Fremdsprachen gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ²Studierende ohne deutschsprachige HZB schließen ein Zertifikat auf dem Niveau von B2 für die Sprache Deutsch ab und mindestens das Zertifikat UNlcert I (B1) in einer anderen modernen Fremdsprache bzw. das Zertifikat UNlcert III (C1), wenn diese Sprache Englisch ist. ³Studierende mit deutschsprachiger HZB schließen ein Zertifikat UNlcert II (B2) und ein Zertifikat UNlcert I (B1) für jeweils eine moderne Fremdsprache ab; alternativ kann die Fremdsprache auf Niveau UNlcert I (B1) durch das Zertifikat Englisch UNlcert III (C1) ersetzt werden. ⁴In diesem Modul können keine Sprachleistungen in der Sprache der HZB erworben werden. ⁵Über die Anerkennung äquivalenter Sprachabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) ¹Modul 8 umfasst ein mindestens vierwöchiges Praktikum; vier Wochen werden dabei mit 6 ECTS-Credits angerechnet, längere Praktika mit entsprechend mehr ECTS-Credits. ²Genauerer Regeln des Praktikumsrichtlinien des Studiengangs. ³Das Modul enthält weitere Wahlelemente aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten, die auf die berufliche Praxis vorbereiten und der Förderung der Schlüsselkompetenzen dienen.

(11) Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt, der in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht wird.

§ 7

Studienaufenthalt sowie Praktikum im Ausland oder im deutschsprachigen Umfeld

¹Ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im Ausland (Studium oder Praktikum) ist obligatorisch.

²Der Studienaufenthalt oder das Praktikum ermöglicht den Studierenden die Festigung und Vertiefung ihrer Fremdsprachenkenntnisse, das konkrete Kennenlernen eines von ihnen ausgewählten Kulturraumes und die praktische Studien- oder Arbeitserfahrung. ³Die Studierenden können dabei zwischen zwei Möglichkeiten wählen:

- Ein dreimonatiges Auslandspraktikum: Diese Form des Auslandsaufenthaltes gilt gleichzeitig als Praktikum im Sinne von § 6 Abs. 10 und § 8 Abs. 7 und wird mit 18 ECTS-Credits im Modul 7 angerechnet. ⁴Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien des Studiengangs.
- ⁵Ein mindestens dreimonatiges Auslandsstudium: In diesem Fall werden mindestens 6 ECTS-Credits aus dem Bereich der Module 1-5 und/oder 8 im Ausland erbracht. ⁶Obligatorische Veranstaltungen können nur in Ausnahmefällen im Ausland absolviert werden. ⁷Über diese Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

⁸Studierende ohne deutschsprachige HZB können den Auslandsaufenthalt auch als Praktikum im Inland oder im deutschsprachigen Ausland oder als Studienaufenthalt im deutschsprachigen Ausland durchführen. ⁹Die Durchführung des Auslandsaufenthaltes als Studienaufenthalt im Inland ist nur in Ausnahmefällen möglich. ¹⁰Über diese Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ¹¹Die Zuständigkeit für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen liegt grundsätzlich beim Prüfungsausschuss.

§ 8 **Lehr- und Prüfungsformen sowie** **Organisation von Prüfungen** **(zu § 4, § 7, § 13, §§ 14 bis 16, § 23 Abs. 7** **ASPO)**

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Vorlesungen
- Projekt- und Praxisseminare
- Kolloquien
- Praktika
- Exkursionen
- Projektstage
- Sprachkurse
- (Peer-)Tutorien.

(2) ¹Die Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen bzw. für das Erbringen von Leistungsnachweisen gemäß den Absätzen 4-

7 ist die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen, deren Inhalte nicht im Selbststudium erarbeitet werden können.

(3) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise in den Modulen (wie in den folgenden Absätzen erläutert) erfolgreich absolviert werden.

(4) ¹Leistungsnachweise in den Modulen 1-5 werden anhand der nachstehend angeführten Leistungen erbracht. ²Außerfakultär an der Europa-Universität Viadrina erbrachte Leistungen werden gemäß den dort geltenden Regelungen und den entsprechend vorgeschriebenen Prüfungsformen erbracht. ³Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird nach den folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Vortrag/Präsentation
- ein Essay mit einem Umfang von in der Regel 1.000-1.500 Wörtern
- kleinerer Beitrag zur Wissenschaftskommunikation (z.B. in Form von Social Media Posts).

⁴Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 3.000-3.500 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 3.000-3.500 Wörtern
- Klausur (mit einer Dauer von 90-120 Minuten)
- mündliche Prüfung mit einer Dauer von in der Regel 20 Minuten
- Vortrag/Präsentation (10-15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 2.000 Wörtern
- Lehr- und Lernportfolios mit einem Umfang von in der Regel 3.000 – 3.500 Wörtern
- Erstellen eines in der Regel 15-minütigen Podcasts mit schriftlichem Transkript und wissenschaftlichen Verweisen
- zwei Leistungen aus der Kategorie für 3 ECTS-Credits.

⁵Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 5.000-6.000 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 5.000-6.000 Wörtern
- je eine Leistung aus der Kategorie für 3 ECTS-Credits und aus der Kategorie für 6 ECTS-Credits.

(5) Mindestens drei der in den Modulen 1-5 zu erbringenden Leistungsnachweise müssen durch Hausarbeiten (6 oder 9 ECTS) erbracht werden.

(6) ¹Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen (Modul 7) werden wie folgt erworben:

²Für Studierende ohne deutschsprachige HZB ist der Abschluss eines B2 Zertifikats in Deutsch obligatorisch, die übrigen ECTS-Credits können in beliebigen Fremdsprachen (inkl. Englisch auf C1 Niveau) abgeschlossen werden. ³Studierende mit englischsprachiger HZB können keine Sprachleistungen in Englisch erbringen.

⁴Studierende ohne deutschsprachige HZB erhalten je 12 ECTS-Credits für eine der folgenden Leistungen:

- Sprachprüfung in Deutsch auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- Sprachprüfung in Deutsch auf dem Niveau von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache, die nicht Englisch oder Deutsch ist, auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache, die nicht Englisch oder Deutsch ist, auf dem Niveau von UNlcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) Sprachprüfung in Englisch auf dem Niveau von UNlcert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

⁵Studierende mit deutschsprachiger HZB erhalten je 12 ECTS-Credits für eine der folgenden Leistungen:

- Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache, die nicht Englisch oder Deutsch ist, auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache, die nicht Englisch oder Deutsch ist, auf dem Niveau von UNlcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- Sprachprüfung in einer weiteren modernen Fremdsprache, die nicht Englisch oder Deutsch ist, auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- Sprachprüfung in einer weiteren modernen

Fremdsprache, die nicht Englisch oder Deutsch ist, auf dem Niveau von UNlcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) Sprachprüfung in Englisch auf dem Niveau von UNlcert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

⁶Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ⁷Über die Anerkennung von externen Sprachprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) ¹6 ECTS-Credits im Modul 8 (Practical Skills) müssen durch den Nachweis über ein berufsvorbereitendes Praktikum mit einer Dauer von einem Monat in Vollzeit erworben werden. ²Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien des Studiengangs. ³Für den Erwerb der weiteren ECTS-Credits in diesem Modul müssen zusätzliche Wahlelemente so gewählt bzw. kombiniert werden, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden. ⁴Leistungsnachweise in diesem Modul sind in der Regel unbenotet; insoweit in Lehrveranstaltungen benotete Leistungsnachweise gemäß Abs. 4 vergeben werden, fließen sie in die Gesamtnotenberechnung mit ein. ⁵Folgende Elemente können kombiniert werden:

- Zusätzliche Praktikumszeiten: dabei ist es möglich, sowohl ein bis zu dreimonatiges Praktikum beim selben Praktikumsgeber, als auch mehrere einmonatige Praktika bei verschiedenen Praktikumsgebern zu absolvieren (6 ECTS-Credits pro Monat Praktikum in Vollzeit). Eine Anrechnung als Auslandsaufenthalt ist gemäß den Regelungen in § 7 dieser Ordnung nur im Falle eines zusammenhängenden Praktikums mit einer Dauer von mind. 3 Monaten möglich
- 2 Exkursionstage (1 ECTS-Credit)
- 2 Projektstage (1 ECTS-Credit)
- Andere Projekt- bzw. Praxisseminare (je nach Arbeitsumfang: 3 bzw. 6 ECTS-Credits).

(8) ¹Die Modulnoten ergeben sich rechnerisch aus dem Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise. ²Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits.

**Prüfungsberechtigung
(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3,
§ 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 3 ASPO)**

(1) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach über einen Master- oder Diplomabschluss verfügt und im Übrigen die Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 ASPO erfüllt. ²In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. ³Die besonderen Prüfungsberechtigungen für die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium sind in § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 geregelt und gehen diesem Paragraphen vor. ⁴Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studien-begleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 S. 1 bei schriftlichen Leistungen und § 9 Abs. 1 S. 1 und 3 bei mündlichen Leistungen erfüllen. ²Bei Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit) bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 erfüllt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

**§ 10
Anerkennung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen
sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)**

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerken-

nung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz zur Bestellung durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 8 Abs. 4 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Voraussetzung für die Anerkennung ist das Bestehen der Anerkennungsprüfung mit mindestens „ausreichend“. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

**§ 11
Verpflichtende Studienberatung
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7; § 3 Abs. 3 und § 6
ASPO)**

(1) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 180 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des zehnten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist sie oder er gemäß §§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 21 Abs. 3 Satz 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des elften

Fachsemesters schriftlich zur Studienfachberatung eingeladen. ³Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ⁴Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁵Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. ⁶Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des elften Fachsemesters abzuschließen.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ab oder haben sie auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 12

Bachelorarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Absatz 3, 4, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) ¹Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von in der Regel etwa 12.000 Wörtern. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden.

(2) Die Bachelorarbeit muss einer der vier Fachdisziplinen oder den Kulturwissenschaften zugeordnet sein und wird zu einem freien Thema verfasst, das den Themenbereichen der Module 1 bis 4 entspricht.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist von mindestens zwei Gutachtern oder Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. ²Die Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungs-voraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Er oder sie kann auch Junior-professor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) Die Bachelorarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) und Abs. 2 ASPO bewertet.

(5) Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Bachelorarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen.

(6) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium durch die Gutachter bzw. Gutachterinnen zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Fachdisziplin, die der Bachelorarbeit zugeordnet wird, ist auf dem Zeugnis vermerkt, um die Anschlussfähigkeit des transdisziplinären Studiengangs an weiterführende Studiengänge zu erleichtern.

§ 13

Abschlusskolloquium

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Bachelorprüfung) ist der Nachweis:

- einer mindestens mit der Note 4,0 bewerteten Bachelorarbeit (9 ECTS-Credits),
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 bis 7 im Gesamtumfang von 168 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung findet in deutscher oder englischer Sprache statt. ²Sie besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 15 – 20 Minuten, also insgesamt max. 40 Minuten. ³Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Bachelorarbeit. ⁴Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus den Bereichen Kulturwissenschaften, des Moduls 3 oder des Moduls 4. ⁵Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die Verteidigung der Bachelorarbeit durch ein weiteres Thema aus den Bereichen Kulturwissenschaften, des Moduls 3 oder des Moduls 4 ersetzt werden. ⁶Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, Abs. 6 S. 1, 3 und 4 ASPO bewertet. ⁷Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 9 S. 1. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten oder die Kandidatin.

(5) Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen des Bachelorstudiums (zu § 17 Abs. 16 Satz 1, § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 bis 3, § 28 Abs. 2 ASPO)

¹Studierende, die studienbegleitende Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 11 Abs. 1 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nach den folgenden Sätzen dieser Vorschrift nutzen, es sei denn, die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden (gemäß § 28 Abs. 2 ASPO) oder der bzw. die Studierende wurde exmatrikuliert. ²Eine nicht bestandene Bachelorarbeit und ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium können jeweils nur einmal gemäß § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 wiederholt werden.

§ 15

Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote (zu § 23 Abs. 1 Satz 3 lit. a), Abs. 2 und 8, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO) auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

60%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 5, ggf. 8)
10%	Modul 7 (Sprachen)
20%	Bachelorarbeit
10%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO). ³Die Berechnung der einzelnen Modulnoten erfolgt gemäß § 8 Abs. 7.

⁴Das Modul 8 findet nur insoweit Eingang in die Gesamtnotenberechnung, wenn hier benotete Leistungsnachweise gemäß § 8 Abs. 4 und Abs. 6 S. 4 vergeben werden.

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 16

Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Cultural and Social Studies (Bachelor of Arts) vom 30. Juni 2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.07.2024, tritt am 30.09.2030 außer Kraft.

§ 17

Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Studien- und Prüfungsordnung vom 30. Juni 2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.07.2024, im Bachelorstudiengang Cultural and Social Studies bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2030 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2024, in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cultural and Social Studies in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß S. 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2030 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Bachelorstudiengang Cultural and Social Studies in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2024, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Aufgrund von §§ 10 Absatz 5 Satz 2, 13 Absatz 1 und 2, 20 Absatz 2 Satz 1, 24 Absatz 1 Satz 2, 81 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, Nr. 12), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl.I-2024, Nr. 30 in Verbindung mit §§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. April 2024 (GVBl. I/24, Nr. 12) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 3, der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl. II/23, Nr. 46) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 04/2024, S. 1) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S. 3) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2020) erlässt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät folgende Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung:³

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang International Business Administration (Master)

vom 2. Juli 2025

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulabschluss
- § 5 Abweichende Frist für den Antrag auf Zulassung
- § 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(zu § 1 Absatz 2 RahmenO ZuZ)

¹Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (RahmenO ZuZ) werden gemäß § 1 Absatz 2 RahmenO ZuZ und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2017, S. 1) werden gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 ASPO für den Studiengang International Business Administration (Master) an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

§ 2

Zulassungsbeschränkung

(zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9, 3 Absatz 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ²Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ³In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 4 und 5 RahmenO ZuZ.

³ Der Präsident hat am 05.03.2026 seine Genehmigung erteilt.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen
(zu § 2 Absatz 4, 5 und 8 Satz 1 RahmenO ZuZ)

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang International Business Administration (Master) sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Ausrichtung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits bzw. sechs Semestern, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits in Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, Mikroökonomie oder Makroökonomie (oder für Bewerberinnen und Bewerber, die die funktionsorientierte Studienvariante Accounting, Taxation & Law (ATL), gemäß § 6 Absatz 4 der studiengangsspezifischen Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 2. Juli 2025 in der jeweils geltenden Fassung studieren wollen, ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer wirtschafts- und/oder rechtswissenschaftlichen Ausrichtung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits bzw. sechs Semestern, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 24 ECTS-Credits in Wirtschaftswissenschaften und mindestens 18 ECTS-Credits in Accounting, Taxation und Law bezogenen Studienfächern) nachgewiesen wurden,
- b) ein Nachweis der ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 (für Bewerberinnen und Bewerber, die die funktionsorientierte Studienvariante Accounting, Taxation & Law (ATL), gemäß § 6 Absatz 4 der studiengangsspezifischen Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 2. Juli 2025 in der jeweils geltenden Fassung studieren wollen die Niveaustufe B2) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens,
- c) für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die die funktionsorientierten Studienvarianten Accounting, Taxation & Law (ATL) oder Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT) oder Finance & International Economics (FINE) beziehungsweise Management & Marketing (M & M) gemäß § 6 Absatz 4 der studiengangsspezifischen Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 2. Juli 2025 in der jeweils geltenden Fassung studieren wollen, ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch die erfolgreich bestan-

dene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einen äquivalenten Test oder den erfolgreichen Abschluss eines deutschsprachigen Studiums.

²Ausnahmen von Satz 1 lit. a) sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie,
b) Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie,
c) Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie.

§ 4
Hochschulabschluss
(zu § 2 Absatz 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)

¹Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Absatz 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. ²Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 5
Abweichende Frist
für den Antrag auf Zulassung
(zu § 3 Absatz 3 Satz 2 RahmenO ZuZ)

Im Falle einer Zulassungsbeschränkung wird der 31. Mai für das darauffolgende Wintersemester und der 30. November für das darauffolgende Sommersemester als Bewerbungsfrist festgelegt.

§ 6
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang International Business Administration (Master) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang International Business Administration (Master) vom 18. Oktober 2017 außer Kraft.

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 2 Satz 1 und § 24 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 81 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, Nr.12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl. I/24, Nr.30, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 03/2024) erlässt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende⁴

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master)

vom 2. Juli 2025

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung

- von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster
- § 7 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Masterarbeit, Abschlusskolloquium
- § 9 Bewertung von Prüfungen
- § 10 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Modulkatalog
- Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan
- Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan im Rahmen von Doppelabkommen
- Anlage 4: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13. Juli 2022, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. Juli 2024, werden für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Absatz 2 ASPO wie folgt ergänzt beziehungsweise erläutert.

§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der

⁴ Der Präsident hat am 05.03.2026 seine Genehmigung erteilt.

Ausbildung ist ferner die Berufsfähigkeit der Studierenden. ⁵Die für die Berufsfertigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von interkulturellen Kompetenzen zu verbinden und die Module international auszurichten. ³Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3) ¹Bei diesem konsekutiven Masterstudiengang handelt es sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang, in dem neben der Vermittlung theoretischen Wissens insbesondere Methodenkompetenz vermittelt wird, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse befähigt.

²Forschungsmethoden und -strategien haben eine zentrale Bedeutung in den Lehrinhalten. ³Somit dient das Masterstudium neben der Vorbereitung auf eine berufspraktische Tätigkeit auch der Vorbereitung einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

§ 3

Abschlussgrad

**(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m.
§ 2 Absatz 2 ASPO)**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) verliehen.

§ 4

Studienbeginn

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 ASPO)

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und

Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung, der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ASPO durch den zuständigen Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, den oder die der zuständige Prüfungsausschuss bestellt. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 ASPO, vom zuständigen Prüfungsausschuss in Absprache mit diesem Hochschullehrer oder mit dieser Hochschullehrerin festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 7 Absatz 1 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen und des jeweiligen Prüfungsumfangs.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1 und 2, § 8, § 18 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits). ³Hiervon sind mindestens 25 Prozent in englischer Sprache zu erbringen.

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Die in den Anlagen 2 und 3 beigefügten unverbindlichen Studienverlaufspläne geben eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen, Module aus dem interdisziplinären Bereich wie zum Beispiel der Kultur- und/oder Rechtswissenschaften, die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen und bei ausländischen Studierenden, die vor Aufnahme dieses Studiums keinen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe Europarat B1 vorlegen können, Deutsch als Fremdsprache sowie die Masterarbeit mit dem Abschlusskolloquium. ²Der Studiengang kann in sechs alternativen Studienvarianten studiert werden, sofern dafür die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 der Studiengangsspezifischen Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang International Business Administration (Master) vom 2. Juli 2025 in der jeweils geltenden Fassung erfüllt werden. ³Die angebotenen Studienvarianten erlauben den Studierenden eine Spezialisierung nach ihren funktionalen Interessen.

(4) ¹Die Fakultät hat für die funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung fünf alternative Tracks eingeführt, die die folgenden Titel tragen:

- Accounting, Taxation & Law (ATL)
- Data Science & Decision Support (DSDS)
- Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT)
- Finance & International Economics (FINE)
- Management & Marketing (M & M).

²Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung legt den Studienschwerpunkt in einen der fünf Tracks.

(5) ¹Studierende können alternativ eine breiter angelegte funktionsübergreifende Ausbildung wählen, sofern sie dafür die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 der studiengangsspezifischen Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang International Business Administration (Master) vom

2. Juli 2025 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. ²Sie soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, aus dem gesamten Modulangebot der Tracks DSDS, FACT, FINE, M&M eine für sie sinnvolle Zusammenstellung zu bilden.

(6) ¹In den funktionsorientierten fachspezifischen Studienvarianten haben die Studierenden folgende Module zu belegen:

- Track ATL: Track-spezifische Module im Umfang von mindestens 72 Credits und höchstens 96 Credits sowie Module anderer Tracks im Umfang von höchstens 24 Credits,
- Track DSDS: Track-spezifische Module im Umfang von mindestens 72 Credits und höchstens 96 Credits sowie Module anderer Tracks und nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module im Umfang von höchstens 18 Credits; bei ausländischen Studierenden, die vor Aufnahme dieses Studiums keinen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe Europarat B1 vorlegen können: Track-spezifische Module im Umfang von mindestens 72 Credits und höchstens 78 Credits sowie Deutsch (Niveaustufe Europarat B1) im Umfang von 18 Credits,
- Track FACT, FINE, M&M: Track-spezifische Module im Umfang von mindestens 60 Credits und höchstens 96 Credits sowie Module anderer Tracks und nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module im Umfang von höchstens 36 Credits, davon höchstens 18 Credits aus nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen.

²Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module im Rahmen der funktionsorientierten fachspezifischen Ausbildung im jeweiligen Track gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ³Der Prüfungsausschuss kann den Modulkatalog um weitere Module ergänzen. ⁴Die Ergänzung wird durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden. ⁵Sofern Studierende im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 1 und 2 getroffen werden.

(7) ¹In der funktionsübergreifenden Studienvariante haben die Studierenden folgende Module zu belegen:

- Module aus mindestens zwei der Tracks DSDS, FACT, FINE, M&M im Umfang von mindestens 78 Credits und höchstens 96 Credits und bei ausländischen Studierenden, die vor Aufnahme dieses Studiums keinen Nach-

weis deutscher Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe Europarat B1 vorlegen können höchstens 78 Credits,

- Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module im Umfang von höchstens 18 Credits und bei ausländischen Studierenden, die vor Aufnahme dieses Studiums keinen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe Europarat B1 vorlegen können, Deutsch (Niveaustufe Europarat B1) im Umfang von 18 Credits.

²Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module in Rahmen der funktionsübergreifenden Ausbildung gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule).

³Der Prüfungsausschuss kann den Modulkatalog um weitere Module ergänzen. ⁴Die Ergänzung wird durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben. ⁵Sofern Studierende im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens studieren, können abweichende Regelungen von Satz 1 und 2 getroffen werden.

(8) ¹Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Seminare, Projekte, Exkursionen, Workshops sowie Projekttag. ²Veranstaltungen mit Gleichstellungs- und Vielfaltsaspekten werden gesondert ausgewiesen.

(9) ¹Der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung tragend muss im Rahmen des Studiums, in der Regel im zweiten oder dritten Semester, ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolviert werden (Studienaufenthalt im Ausland). ²Eine Anerkennung des Auslandsstudiums gemäß Satz 1 erfolgt nur, wenn während dieses Studienaufenthalts mindestens 12 Credits erbracht und nachgewiesen werden. ³Ein Auslandsstudium im Sinne dieser studiengangsspezifischen Ordnung ist ein Aufenthalt an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht. ⁴Die anzuerkennenden Leistungen sind dabei grundsätzlich nicht in der Muttersprache des Studierenden zu erbringen. ⁵Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

(10) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende auf Antrag von der Durchführung des Auslandsstudiums gemäß Absatz 9 Satz 1 befreien. ²Ein solcher Antrag ist insbesondere begründet

- bei Studierenden die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen,

- bei Studierenden mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen,
- bei Studierenden, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben,
- bei Studierenden, die bereits einen Studienaufenthalt im Ausland i.S.v. Absatz 9 Satz 1 und 2 absolviert haben.

³Studierende, die kein Auslandsstudium gemäß Absatz 9 Satz 1 absolvieren, müssen im Rahmen des Studiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 42 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichts- und Prüfungssprache nicht Deutsch sein darf.

(11) ¹In Ergänzung zu Absatz 9 bietet die Fakultät den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (double degree) zu erwerben. ²In diesem Fall absolvieren die Studierenden in der Regel mindestens zwei Semester an der Partnerhochschule im Ausland. ³Die Studierenden müssen sich für einen Studienplatz im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens bei der für die Organisation und Durchführung des Auslandsstudiums zuständigen Abteilung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bewerben. ⁴Die im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussabkommens zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits sind im unverbindlichen Studienverlaufsplan in der Anlage 3 dieser studiengangsspezifischen Ordnung aufgeführt und in den jeweiligen Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welche den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden. ⁵Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module ergibt sich aus dem Modulkatalog (Anlage 1). ⁶Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. ⁷Ebenfalls sind hier die Anlage 1 und 3 zu dieser Ordnung zu beachten.

(12) ¹Als Ergänzung des Studiums werden Praktika vor Aufnahme des Studiums und in der vorlesungsfreien Zeit empfohlen. ²Den Studierenden wird nahegelegt, sich insbesondere im Ausland um Praxiserfahrung zu bemühen. ³Die Fakultät begrüßt das Bemühen der Studierenden und studentischer Einrichtungen und unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Beschaffung und Organisation von Praktika.

§ 7

Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen

**(zu § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11,
§§ 13 bis 16, § 17 Absatz 3, § 18 Satz 3 und 4
ASPO)**

(1) ¹Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind insbesondere die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der Credits sowie Art und Umfang, in den Modulbeschreibungen festgelegt. ²Prüfungsleistungen werden nach der jeweiligen Modulbeschreibung wie folgt erbracht:

- eine Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten je Studierenden,
- eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit),
- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine oder mehrere häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung oder
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten je Studierenden und eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung.

(2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie – für studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der letzten Wiederholungsmöglichkeit zu diesen – die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Für die Prüfer und Prüferinnen der Masterarbeit gehen die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 ASPO vor; für die Prüfer und Prüferinnen des Abschlusskolloquiums gehen die Bestimmungen des § 18 Satz 3 und 4 ASPO vor. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(3) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. ³Ein kurzfristig aus zwingenden

Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) ¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. ²Absatz 4 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(6) Zu den Prüfungen in diesem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) immatrikuliert ist und seinen Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Modul in einem wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht verloren hat.

§ 8

Masterarbeit, Abschlusskolloquium

**(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6, § 17 Absatz 7
Satz 3, Absatz 9 Sätze 2 und 3, Absatz 11 Satz 3
und § 18 ASPO)**

(1) ¹Der Umfang der Masterarbeit beträgt 21 Credits und die Bearbeitungszeit 16 Wochen. ²Der geforderte Seiten- bzw. Zeichenumfang der Masterarbeit ist seitens des Erstgutachters beziehungsweise der Erstgutachterin mit der Ausgabe des Themas schriftlich festzulegen. ³Das Thema der Masterarbeit soll einen internationalen Bezug aufweisen. ⁴In Vorbereitung auf die Masterarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen.

(2) Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(3) ¹Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der

Masterarbeit auf Antrag der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden.²Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen.³Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.⁴Bei einer Erkrankung, bei der die Bearbeitungszeit bereits um über die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss verlängert wurde, kann die Masterarbeit auf Antrag der Studierenden zurückgegeben werden.⁵Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Ist die Masterarbeit bestanden, findet ein hochschulöffentliches Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung statt, an dem der oder die Studierende, der Erstgutachter oder die Erstgutachterin der Masterarbeit sowie ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin teilnehmen, die unter der Maßgabe § 7 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 dazu bestellt werden.²In diesem Kolloquium hat der oder die Studierende die Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit zu präsentieren, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen.³Die Dauer des Kolloquiums beträgt ca. 25 Minuten und der Umfang 3 Credits.⁴Das Ergebnis der Abschlussarbeit ist dem oder der Studierenden spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium mitzuteilen.⁵Die Gutachten können von dem oder der Studierenden nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussarbeit eingesehen werden.⁶Der Termin für die Einsicht in die Gutachten wird von den Gutachtern bzw. Gutachterinnen festgelegt.

(5) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen, Modulkatalog und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist und wo das Abschlusskolloquium durchgeführt wird.

(6) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Masterarbeit, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 9

Bewertung von Prüfungen (zu § 23 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 ASPO)

¹Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a) und differenziert nach § 23 Absatz 2 ASPO. ²Bei nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen kann die Bewertung von Prüfungen auch nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. b) erfolgen.

§ 10

Verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 1 und 6 ASPO)

(1) Die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach §§ 6 i.V.m. 3 Absatz 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Absatz 3 und 22 Absatz 2 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Masterprüfung nicht innerhalb von acht Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben.

(2) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß § 6 Absatz 2 ASPO, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit ärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit oder Teilnahme am Abschlusskolloquium, nachzuweisen. ³Der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerken-

nung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen. ⁶Liegen keine triftigen Gründe vor, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 ASPO.

(4) Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 4 beigelegt.

Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13. Juli 2022, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. Juli 2024, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 23. Juni 2021 in der Korrekturfassung vom 23. März 2022 tritt am 30. September 2030 außer Kraft.

§ 12

Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung im Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master immatrikuliert waren, können schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13. Juli 2022, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. Juli 2024, in Verbindung mit dieser studiengangsspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30. September 2030 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-

Anlage 1: Modulkatalog

Track-spezifische Module

Sofern nicht gesondert ausgewiesen, handelt es sich bei den Modulen um Wahlpflichtmodule.

Accounting, Taxation & Law (ATL)

Accounting (min. 18 Credits)

- Advanced Issues in IFRS Reporting
- Ausgewählte Themen in ATL
- Bilanzrechtsprechung
- Current topics in management control research and practice
- Group Accounting and Group Auditing
- IFRS Reporting and Capital Markets
- Seminar Bilanzrechtsprechung
- Seminar in Financial Reporting
- Wirtschaftsprüfung

Taxation (min. 18 Credits)

- Besteuerung von Mergers & Acquisitions
- Deutsche Abkommenspolitik
- Einführung in das deutsche Außensteuergesetz
- International Taxation
- Nachfolgeplanung und Steuern
- Seminar in Tax Research
- Steuerbilanzen
- Tax Technology
- Transfer Pricing
- Umsatzsteuer im europäischen Binnenmarkt
- Unternehmensbesteuerung und Rechtsform

Law (min. 12 Credits, max. 18 Credits)

- Handelsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Handels- und Personengesellschaftsrecht
- Körperschaftsrecht
- Nachhaltiges Privat- und Wirtschaftsrecht

Studierenden mit Jura-Vorkenntnissen aus einem Bachelorstudium werden alternativ zu den vorstehend genannten Law-Modulen andere Veranstaltungen der Juristischen Fakultät dieser oder einer anderen Universität anerkannt, sofern sie benotet und mit einem in Credits ausgewiesenen Leistungsnachweis erfolgreich beendet werden. Voraussetzung ist eine vorherige Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

Data Science & Decision Support (DSDS)

Introduction to quantitative methods (verpflichtend - compulsory, 24 Credits)

- Data Analysis and Visualization with Python

- Data Analysis and Visualization with R
- Introduction to Operations Research
- Introduction to Statistics and Data Science

Advanced Methods (Wahlmodule - elective, min. 24 Credits)

- Advanced Computational Optimization
- Advanced Methods of Data Science and Decision Support
- Decision Support under Uncertainty
- Deep Learning and Neural Networks
- Econometrics of Financial Markets
- Econometrics of Financial Markets (Seminar)
- Machine Learning with R
- Management Science
- Multi-objective Decision Analysis
- Optimization with Metaheuristics
- Simulation as Decision Support
- Statistical Models in Artificial Intelligence
- Statistical Quality Control
- Statistical Quality Control (Seminar)

Applications (Wahlmodule - elective, min. 24 Credits)

- Advanced Business Analytics
- Advanced Operations Management
- Becoming Fluent in Data and Beyond
- Computational Optimization in Finance
- Data Storytelling in Finance
- Decision Support in Finance
- Emerging Topics in Logistics
- Introduction to Supply Chain and Operations Management
- Introduction to Statistics and Data Science (Seminar)
- Master Seminar in Applied Economics
- Master Seminar Paper in Applied Economics
- Neural Networks in Finance
- Portfolio Management
- Project Seminar Data Science & Decision Support
- Quantitative Risk Management
- Quantitative Risk Management (Seminar)
- Sustainable Logistics

Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT)

- Advanced Issues in IFRS Reporting
- Aktuelle Entwicklungen im internationalen Steuerrecht
- Asset Pricing
- Asset Pricing (Seminar)
- Ausgewählte Themen in Finance, Accounting, Controlling & Taxation / Selected Topics in Finance, Accounting, Controlling & Taxation
- Banking
- BEPS-Seminar

- Besteuerung der Unternehmen
- Besteuerung von Mergers & Acquisitions
- Bilanzrechtsprechung
- Computational Optimization in Finance
- Current topics in management control research and practice
- Data Analysis and Visualization with R
- Data Storytelling in Finance
- Deutsche Abkommenspolitik
- Econometrics of Financial Markets
- Econometrics of Financial Markets (Seminar)
- Einführung in das deutsche Außensteuergesetz
- Einführung in das Europäische Steuerrecht
- Einführung in das steuerliche Verfahrensrecht (Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung)
- Gestaltungen im internationalen Steuerrecht
- Group Accounting and Group Auditing
- IFRS Reporting and Capital Markets
- International Taxation
- Internationale steuerliche Strukturierungen
- Introduction to Statistics and Data Science
- Introduction to Statistics and Data Science (Seminar)
- Machine Learning with R
- Management Control
- Market Microstructure Theory
- Market Microstructure Theory (Seminar)
- Microeconomics of Financial Markets
- Microeconomics of Financial Markets (Seminar)
- Nachfolgeplanung und Steuern
- Neural Networks in Finance
- Portfolio Management
- Quantitative Risk Management
- Quantitative Risk Management (Seminar)
- Seminar Bilanzrechtsprechung
- Seminar in Financial Reporting
- Seminar in Tax Research
- Statistical Methods in Artificial Intelligence
- Statistical Quality Control
- Statistical Quality Control (Seminar)
- Steuerbilanzen
- Steuerstrafrecht
- Tax Technology
- Tax Transfer Pricing
- Umsatzsteuer im europäischen Binnenmarkt
- Unternehmensbesteuerung und Rechtsform
- Wechselwirkungen und Spannungen zwischen den Steuerarten
- Wirtschaftsprüfung

Finance & International Economics (FINE)

- Angewandte Optimierung in ökonomischen Problemen
- Applied International Economics
- Asset Pricing
- Asset Pricing (Seminar)
- Ausgewählte Themen in Finance & International Economics / Selected Topics in Finance & International Economics
- Banking
- Becoming Fluent in Data and Beyond
- Case Studies related to the Law and Economics of European Competition Policy
- Computational Optimization in Finance
- Data Analysis and Visualization with R
- Data Storytelling in Finance
- Econometrics of Financial Markets
- Econometrics of Financial Markets (Seminar)
- Economics of Climate Change
- E-Sports: Economics & Management
- European Economic Integration
- Introduction to Statistics and Data Science
- Introduction to Statistics and Data Science (Seminar)
- Machine Learning with R
- Market Microstructure Theory
- Market Microstructure Theory (Seminar)
- Master Seminar in Applied Economics
- Master Seminar Paper in Applied Economics
- Microeconomics of Financial Markets
- Microeconomics of Financial Markets (Seminar)
- Monetary Theory & Monetary Policy
- Neural Networks in Finance
- Portfolio Management
- Quantitative Risk Management
- Quantitative Risk Management (Seminar)
- Statistical Methods in Artificial Intelligence
- Statistical Quality Control
- Statistical Quality Control (Seminar)
- The Law and Economics of European Competition Policy
- Wissenschaft Live - Berlin Applied Microeconomics Seminar

Management & Marketing (M & M)

- Advancing Business Ideas
- Advancing Perspectives on Entrepreneurship
- Ausgewählte Themen in Management & Marketing / Selected Topics in Management & Marketing
- Business, Ethics & Responsibility
- Business Model Development: Idee, Konzept, Value Proposition, Markt
- Business Simulation on Strategic Management

- Conceptual Research: An advanced primer on the practice of conceptional writing and theory building
- Consumer Behavior
- Consumer Research Methods
- Corporate Campus Challenge
- Culture, Leadership & Diversity
- Current Research on People, Work, Organization & Management
- Current Topics in Management Control Research and Practice
- Current Topics of Research in HRM & Organization Studies
- Das internationale Unternehmen
- Der Managementprozess: Fallstudien zur Unternehmensführung
- Die institutionelle Umwelt internationaler Unternehmen
- Entrepreneurship: Tilling the field
- Grundlagen der Unternehmensnachfolge
- Intercultural Management Training
- Landscape MA
- Management Control
- Marketing Communication
- Marktbeziehungen internationaler Unternehmen
- Qualitative Forschungsmethoden
- Qualitative Methods: Case Study Research
- Quantitative Methods
- Research Methodology
- Scientific Work: An Advanced Perspective
- Selecting AI-Startups
- Seminar: "Hinsehen" - Kritische Perspektiven auf die globalisierte Welt
- Seminar Internationales Management
- Seminar Marketing
- Topics in Consumer Research
- Understanding AI and AI-Startups
- Viadrina Campus Challenge
- Work, Organization & Change

Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module

Grundsätzlich werden alle Veranstaltungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Juristischen Fakultät und Veranstaltungen von nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten anderer Universitäten als nicht-wirtschaftswissenschaftliches Modul anerkannt, die mit einem benoteten und mit Credits ausgewiesenen Leistungsnachweis erfolgreich beendet werden, sofern sie nicht in den Bachelorstudiengängen der genannten Fakultäten anrechenbar sind bzw. es sich um Einführungsveranstaltungen im Rahmens des Studiums des deutschen Rechts handelt. Nicht anrechenbar sind im Modul "Praxisrelevante Fertigkeiten" der Kulturwissenschaftlichen Fakultät erworbene Leistungsnachweise, Sprachkurse oder auch Softskills wie Praktika.

Ausländische Studierende, die vor Aufnahme dieses Studiums keinen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe Europarat B1 vorlegen können, müssen im Rahmen des Studiums das Modul „Deutsch (Niveaustufe Europarat B1)“ im Umfang von 18 Credits erfolgreich ablegen.

Masterarbeit mit Abschlusskolloquium

- Masterarbeit
- Abschlusskolloquium

Die Modulbeschreibungen werden auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorzugsweise im Portal viaCampus veröffentlicht.

Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Master) [†]

Bezeichnung des Moduls	Semester				Arbeitsaufwand (LVS / Selbst-stu- dium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.				
Track-spezifische Module (Wahlpflicht, mindestens 60 Credits (in den Tracks ATL und DSDS mindestens 72 Credits) und höchstens 96 Credits) [‡]								
Track-Modul 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 2	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 3	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 4	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 5		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 6		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 7		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 8		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 9			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 10			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Module anderer Tracks und/oder nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module (Wahlpflicht, höchstens 36 Credits (im Track ATL höchstens 24 Credits, im Track DSDS höchstens 18 Credits), davon höchstens 18 Credits in nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen bzw. Deutsch B1). Im Track ATL sind nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module bereits integriert (Law).								
Modul anderer Tracks 1		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Modul anderer Tracks 2			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Modul anderer Tracks 3			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Nicht-wirtschaftswiss. Modul 1 bzw. Deutsch	6				2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ^{♦♦}	6/120
Nicht-wirtschaftswiss. Modul 2 bzw. Deutsch		6			2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ^{♦♦}	6/120
Nicht-wirtschaftswiss. Modul 3 bzw. Deutsch			6		2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ^{♦♦}	6/120
Masterarbeit mit Abschlusskolloquium (Pflicht, 24 Credits)								
Masterarbeit				21	0 / 630 / 21	Selbststudium	Masterarbeit	21/120
Abschlusskolloquium				3	0 / 90 / 3	Selbststudium	mündliche Prüfung	3/120
Credits / Semester	30	30	30	30	120			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	14	17	14	0	45			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	3.600			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		3.600			

[†] § 6 Absatz 9 sieht vor, dass die Studierenden im Rahmen des Studiums ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 10 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen des Studiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 42 Credits erfolgreich belegen müssen, deren Unterrichts- und Prüfungssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

[‡] Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung liegt dann vor, wenn Track-spezifische Module im Umfang von mindestens 60 Credits (in den Tracks ATL und DSDS mindestens 72 Credits) absolviert wurden.

^{*} vgl. § 7 Absatz 1

^{**} Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Master) im Rahmen von Doppelabschlussabkommen [†]

	Bezeichnung des Moduls	Semester				Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.				
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Track-spezifische Module (Wahlpflicht, mindestens 60 Credits (in den Tracks ATL und DSDS mindestens 72 Credits) und höchstens 96 Credits) [‡]								
	Track-Modul 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Track-Modul 2	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Track-Modul 3	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Track-Modul 4	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Track-Modul 5	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Track-Modul 6		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Track-Modul 7		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Track-Modul 8		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Track-Modul 9		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Track-Modul 10			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Module anderer Tracks und nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module (Wahlpflicht, höchstens 36 Credits (im Track ATL höchstens 24 Credits, im Track DSDS höchstens 18 Credits), davon höchstens 18 Credits in nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen bzw. Deutsch B1) Im Track ATL sind nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module bereits integriert (Law).								
	Modul anderer Tracks 1			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Modul anderer Tracks 2			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Modul anderer Tracks 3				6	3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Nicht-wirtschaftswiss. Modul 1 bzw. Deutsch	6				2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ^{♦♦}	6/120
	Nicht-wirtschaftswiss. Modul 2 bzw. Deutsch		6			2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ^{♦♦}	6/120
	Nicht-wirtschaftswiss. Modul 3 bzw. Deutsch			6		2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ^{♦♦}	6/120
	Masterarbeit mit Abschlusskolloquium (Pflicht, 24 Credits)								
	Masterarbeit				21	0 / 630 / 21	Selbststudium	Masterarbeit	21/120
	Abschlusskolloquium				3	0 / 90 / 3	Selbststudium	mündliche Prüfung	3/120
Credits / Semester		30	30	30	30	120			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		17	14	11	3	45			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	3.600			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		3.600			

[†] § 6 Absatz 11 sieht vor, dass die Studierenden im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits erwerben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. Ebenfalls ist hier die Anlage 1 zu dieser Ordnung zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Partnerhochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann. Im Rahmen der Doppelabschlussabkommen ist gleichfalls geregelt, ob die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule zu erbringen sind.

[‡] Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung liegt dann vor, wenn Track-spezifische Module im Umfang von mindestens 60 Credits (in den Tracks ATL und DSDS von mindestens 72 Credits) absolviert wurden. Sofern im Doppelabschlussabkommen geregelt, sind Abweichungen hiervon möglich.

* vgl. § 7 Absatz 1

** Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 4: Studienverlaufsvereinbarung nach § 21 Absatz 3 Satz 3 BbgHG
(gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 4 ASPO)

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang: International Business Administration

angestrebter Abschluss: Master of Science

Abgeschlossene Fachsemester:

**Bereits erbrachte,
anrechenbare ECTS-Credits:**

Fehlende ECTS-Credits:

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 10 Absatz 3 der studiengangsspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese grundsätzlich mit ärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit oder Teilnahme am Abschlusskolloquium. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

Datum, Unterschrift
Studierende/r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Abgabe im Prüfungsamt (Dezernat für studentische Angelegenheiten) nach der Unterzeichnung!